

Mittheilung des Senats

vom 10. März 1875.

1. Ergänzungen.

Folgende hinsichtlich verschiedener Deputationen beschlossene Personalveränderungen bringt der Senat zur Kunde der Bürgerschaft:

Herr Senator Lürman scheidet aus der Deputation für die Bürgerweide,

Herr Senator Buff aus der Deputation für die Friedhöfe und aus der Deputation für die Vertreterwahlen,

Herr Senator Albert Gröning aus der Deputation für Statistik,

Herr Senator Plump tritt in die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke,

Herr Senator Schmüd in die Deputation für die Vertreterwahlen, in die Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebietes und der Hafenstädte, in die Deputation für die Friedhöfe, in die Deputation für Statistik, in die Deputation für die Bürgerweide und in die Inspection des St. Catharinen-, St. Klabeen- und St. Nembertstifts.

2. Gesellschaft Museum.

Die Gesellschaft Museum hat an den Senat eine Eingabe gerichtet, in welcher sie darum ersucht, der Senat wolle zum Zweck der Erwerbung ihrer naturwissenschaftlichen Sammlungen und eines Theils ihrer Bibliothek für den Staat, sowie zum Behuf der Pflege und Beaufsichtigung derselben das Geeignete veranlassen. Indem der Senat diese Eingabe hieneben der Bürgerschaft im Abdruck zugehen läßt und sich über den Gegenstand derselben zur Zeit noch seine Erklärung vorbehält, richtet er an die Bürgerschaft den Antrag, durch eine Deputation die Eingabe prüfen zu lassen und ihm für den Fall der Zustimmung die von ihr für diese Deputation erwählten Mitglieder namhaft zu machen.

Eingabe der Gesellschaft Museum.

Höher Senat!

Anlage.

Die Gesellschaft Museum hat sich bekanntlich vor einiger Zeit entschlossen, von ihren naturhistorischen Sammlungen sowie einem erheblichen Theile ihrer Bibliothek sich zu trennen. Veranlaßt wurde dieser Entschluß zunächst durch den Umstand, daß die zur Lectüre und zur geselligen Unterhaltung der Mitglieder bestimmten Räume schon seit geraumer Zeit sich als unzulänglich und mangelhaft erwiesen hatten, und diesem Uebelstande nur durch einen Umbau des Gesellschaftshauses abzuhelpen war, der dann aber die Beseitigung der Sammlungen und eine erhebliche Reduction der Bibliothek zur unabweislichen Nothwendigkeit machte. So bedauernswerth diese Nothwendigkeit Angesichts der ursprünglichen Zwecke der Gesellschaft Museum, denen sie ihren Namen verdankt, war, so stand sie doch andererseits nur im Einklange mit den Wandlungen, welche die Gesellschaft selbst seit ihrer ersten Begründung erfahren. Mit dem Anwachsen ihrer Mitglieder, welche vorzugsweise einen geselligen, nicht einen wissenschaftlichen Mittelpunkt in ihr suchten, war allmählich die letztere Aufgabe der Gesellschaft mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Die Pflege der Sammlungen und die Förderung ihrer Interessen waren nur noch in den Händen einzelner Mitglieder, der überwiegenden Mehrzahl waren sie nach und nach entfremdet. So war es denn in der That der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit nicht mehr zuzumuthen, die Opfer, welche die Aufstellung, Vermehrung und Beaufsichtigung der Sammlungen erforderten, für Zwecke zu opfern, welche als solche der Gesellschaft nicht mehr in ihrem Bewußtsein lebten. Daß andererseits das Interesse der Sammlungen unter diesem Mißverhältnisse nur leiden konnte, bedarf keiner Darlegung.

Unter diesen Umständen und behufs weiterer Ausführung ihres obengedachten Beschlusses traf die Gesellschaft mit der Domgemeinde das dem Hohen Senate bereits anderweit bekannt gewordene Abkommen, wonach letztere sich verpflichtete, in dem zunächst zur Erweiterung des Künstlervereinslokals bestimmten Bau dem Museum und seinen Rechtsnachfolgern Räume in der Ausdehnung von ca. 10,000 Quadratfuß behufs Aufnahme und angemessener Aufstellung der natur-

historischen Sammlungen zur Verfügung zu stellen, wogegen das Museum sich zu einem Zuschuß zu den Baukosten in dem erheblichen Betrage von 30,000 Thalern Gold verbindlich machte.

Dieser Bau ist gegenwärtig gesichert und in der Ausführung begriffen, mittlerweile auch der Neubau des Museums beendet. Es ist daher an der Zeit, das zukünftige Schicksal der Sammlungen und des im Museumslokale nicht mehr zur Aufstellung gelangten Theiles der Bibliothek nunmehr festzustellen. Eine Fortführung derselben von Seiten des Museums ist aus den oben angeführten Gründen unthunlich, würde auch das durch den Neubau und die obenerwähnten 30,000 Thaler Gold schwer belastete Budget des Museums in einem die Fortdauer der Gesellschaft gefährdenden Maße in Anspruch nehmen. Ein Verkauf darf, so lange noch eine Möglichkeit zu erblicken ist, die Sammlungen vereinigt zu erhalten und ihre reichen Schätze unserer Vaterstadt zu sichern, nicht füglich in Frage kommen. Dafür, daß eine anderweitige Gesellschaft zu ihrer Uebernahme und Erhaltung sich bilde, hat sich bisher keine Aussicht gezeigt, und es dürfte darauf wegen der erheblichen damit verknüpften Schwierigkeiten auch für die Zukunft schwerlich zu rechnen sein. So haben sich denn schon seit dem Beschlusse über den Neubau des Museums in weiten Kreisen die Blicke auf den Staat als den einzig in Frage kommenden, aber auch den einzig berufenen Nachfolger der Gesellschaft in dem Besitze der Sammlungen gelenkt und dies Ziel herbeizuführen ist der Zweck dieser ergebensten Vorstellung.

Man mag einwenden, es gehöre nicht zu den Aufgaben des Staates, für wissenschaftliche Zwecke, die nicht unmittelbar zum Unterricht erforderlich sind, pecuniäre Opfer zu bringen. Allein einestheils unterliegt die Nichtigkeit dieses Grundsatzes erheblichen Zweifeln, und zeigt das Beispiel anderer Staaten und Städte, daß es nichts weniger als allgemein anerkannt ist, andernteils läßt sich mit Zug behaupten, daß Sammlungen, wie die hier in Rede stehende, ein sehr wesentliches Hilfsmittel des Unterrichts sind, dessen Pflege der Staat als seine Pflicht anerkannt hat.

Einem ferner etwa aufzuwerfenden Bedenken, daß die Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit leicht zur Consequenz gezogen werden könne für mancherlei Anliegen verwandter oder nicht verwandter Art, dürfte die Erwägung sich entgegenstellen, daß die nun einmal nicht zu ignorirende Existenz einer so werthvollen Sammlung in unserer Stadt von allgemeinstem Interesse für alle Berufs- und Bildungsklassen und für Jugend und Alter eine besondere Situation schafft, die selbst eine Ausnahme rechtfertigt und daß etwas an sich Zweckmäßiges doch nicht um deswillen sollte bei Seite gesetzt werden, weil eine Ausdehnung auf andere Fälle unzweckmäßig sein würde.

Indem daher die Gesellschaft Museum durch ihre Direction ihre naturwissenschaftlichen Sammlungen mit allem dazu gehörigen Inventar, sowie ihre Bibliothek, soweit sie nicht in dem neuen Gesellschaftshause aufgestellt ist, dergleichen die Cession ihrer mit 30,000 Thaler Gold erkauften Rechte auf die Räume im künftigen Dombau dem Staate hiemit anbietet, erbittet sie sich als Gegenleistung nur die Zusicherung der Aufstellung dieser Schätze in einer dem Publikum zugänglichen Weise, sowie der Pflege und Beaussichtigung, die sie erfordern. Freilich sind die Opfer, welche dem Staate daraus erwachsen, erheblich.

Nach einer vom gegenwärtigen Conservator Herrn Dr. Finsch aufgestellten, von der Direction als zutreffend erachteten Berechnung, welcher die bisherigen Erfahrungen, sowie die dem Conservator oder Director in Zukunft nothwendig zu gebende Stellung zu Grunde gelegt sind, stellen sich die laufenden jährlichen Ausgaben etwa folgendermaßen:

1) Conservator 3500 steigend bis 4550, im Mittel.....	M. 4025
2) Kabinetsdiener.....	900
3) Für Präpariren.....	1500
4) Sonstige laufende Unkosten.....	750
5) Anschaffungen für die Sammlung.....	1500
6) Naturwissenschaftliche Bibliothek.....	1000
	M. 9675

oder rund M. 10,000.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß den neuen Anschaffungen durch den immerhin nicht sehr ausgedehnten Raum in dem Domgebäude Schranken gesetzt sind und daß die obigen Anschläge in den fünf ersten Positionen mehr oder minder erheblich über die bisherigen jährlichen Verwendungen des Museums hinausgehen und zu 3, 5 und 6 eine Beschränkung jeder Zeit möglich ist. Andererseits ist zu erwähnen, daß die erste Aufstellung und Einrichtung Extrakosten bereiten wird, die aber leicht durch Siftirung oder Beschränkung der Anschaffungen ad 5 und 6 ausgeglichen werden können, sowie daß die nicht naturwissenschaftlichen Theile der Bibliothek einige periodische Zeitschriften enthalten, welche, wenn fortgeführt, noch einige weitere Kosten bereiten werden.

Der pecuniäre Werth der Sammlungen, welche dagegen Eigenthum des Staats würden, entzieht sich selbstverständlich einer genauen Schätzung, auch ist eine solche Schätzung für die Beurtheilung der Annehmbarkeit des gestellten Antrages von untergeordneter Bedeutung; erwähnt mag jedoch werden, daß eine detaillirte Schätzung von Seiten des Dr. Finsch folgende Ergebnisse der einzelnen Theile der Sammlung geliefert hat:

Ethnographie	M.	9,000
Säugethiere und Skelette	"	4,500
Vögel	"	90,000
Reptilien	"	4,500
Fische	"	3,000
Conchylien	"	9,000
Insecten und Krustenthierc	"	18,000
Korallen und niedere Thiere	"	3,000
Mineralogie	"	24,000
		M. 165,000

Dazu kommt eine sehr reichhaltige Pflanzensammlung, welche einen Anschaffungswert von ca. M. 30,000 repräsentirt. Endlich die in Frage kommenden Theile der Bibliothek umfassen annähernd 13,000 Bände und repräsentiren einen sehr erheblichen Werth, namentlich in den naturwissenschaftlichen Branchen, von denen allein die botanische durch Herrn Professor Buchenau auf ca. M. 50,000 geschätzt ist.

Die bei Uebernahme der Sammlungen und Bibliothek dem Staate erwachsenden Kosten kommen für denselben der Hauptsache nach frühestens im Budget von 1877 in Frage, da vor diesem Jahre auf Fertigstellung des Dombaues wohl nicht zu rechnen ist. Der Gesellschaft Museum ist aber sehr darum zu thun, schon jetzt eine Entscheidung über ihren Antrag getroffen zu sehen, da für den unverhofften Fall der abschläglichen Bescheidung baldthunlichst eine anderweitige Disposition über dies werthvolle Eigenthum zu treffen ist und weil ferner im Interesse der Sammlungen dringend zu wünschen ist, daß der gegenwärtige Conservator denselben auch in Zukunft erhalten bleibe, wiederholte und verlockende Anträge aber, welche diesem Herrn von verschiedenen Orten zu ähnlichen Stellungen geworden sind, bisher zwar abgelehnt wurden, bei längerer Fortdauer der zur Zeit ungewissen Stellung aber auf Annahme dürften zu rechnen haben.

Unsere Bitte geht demnach dahin,

Hocher Senat wolle geneigen, behufs Erwerbung der naturwissenschaftlichen Sammlungen und der oben gedachten Theile der Bibliothek der Gesellschaft Museum für den Staat und Uebernahme ihrer Pflege und Beaufsichtigung die erforderlichen Schritte zu thun.

Eines Hohen Senats gehorsamste

Die Direction des Museums.

(gez.) **A. Pauli,**

Vorsitzer der Direction.

Bremen, den 4. Februar 1875.

3. Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Unter Vorbehalt seiner Erklärung läßt der Senat der Bürgerchaft zu ihrer Beschlußnahme einen Bericht der Deputation wegen Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt hieneben zugehen.

Anlage. Deputationsbericht, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt betreffend. (Eingereicht am 10. März 1875.)

Die Erledigung des der Deputation erteilten Auftrages, darüber zu berathen und zu berichten, ob und inwieweit eine Vereinigung der Landgemeinde Hastedt und des zwischen der Neuenlander Straße und der Stadt belegenen Theils der Landgemeinde Neuland-Buntenthorssteinweg mit der Stadt sich empfehle, ist namentlich durch den Umstand längere Zeit verzögert worden, daß bis Anfang vorigen Jahres unentschieden war, ob und welche Gebietstheile in nächster Zeit an das Zollgebiet würden angeschlossen werden. Die Deputation beehrt sich über das Ergebnis ihrer vor Kurzem zum Abschluß gelangten Berathungen das Nachstehende zu berichten.

Die Deputation ist in der überwiegenden Mehrheit ihrer Mitglieder der Ansicht, daß sich empfehle, die genannten Gebietstheile nunmehr an die Stadt anzuschließen. Hinsichtlich des Buntenthorssteinwegs wird diese Ansicht irgend erheblichen Bedenken schwerlich begegnen. Dieser Gebietstheil ist in Wirklichkeit bereits eine Vorstadt Bremens. Die Bevölkerung desselben, welche im Jahre 1871 die Zahl von 4761 Personen ergab, wird jetzt auf wenigstens 6000 Seelen zu veranschlagen sein, entsprechend der Zahl der Neubauten, welche im Jahre 1871 58, seit dem Jahre 1871 571, in dem einen Jahre 1874 315 betragen hat. Die gesammte Bevölkerung ist, etwa von den neun Landwirthten abgesehen, in ihren Lebens- und Erwerbsverhältnissen auf die Stadt hingewiesen. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß in Folge des jetzt festgestellten Anschlusses des Obervielandes an das Zollgebiet die Bevölkerung in diesem der Stadt zunächst belegenen Theile des neuen Zollgebietes in den nächsten Jahren noch weit rascher als in letzter Zeit anwachsen und daß sehr bald die ganze Feldmark mit in ihrer Mehrzahl Städten gehörenden Fabrikanlagen und Arbeiterwohnungen bebaut sein wird. Diese rasche Entwicklung des Verkehrs fordert eine städtische Verwaltung, der Landgemeindeordnung ist der Buntenthorssteinweg entwachsen, die auf die Vertretung landwirthschaftlicher Interessen gegründete Gemeindeverfassung ist für ein städtisches Gemeinwesen nicht geeignet. Durch die aus diesen Verhältnissen entspringenden Mißstände in der Gegenwart veranlaßte Versäumnisse sind in der Zukunft nicht nachzuholen, wenn das jetzt größtentheils noch freie Feld bebaut sein wird und werthvolle Baulichkeiten überall der Erfüllung berechtigter Anforderungen des Verkehrs oder der Gesundheitspflege thatsächliche Hindernisse bereiten werden. Die demnach erforderliche städtische Verwaltung kann als eine selbständige dem Buntenthorssteinwege nicht gegeben werden. Daß für eine solche auf die Dauer die geeigneten Organe zu finden seien, kann nicht angenommen werden, wäre dies aber auch anzunehmen, so würde doch denselben der geeignete technische Apparat für ihre Wirksamkeit fehlen, man möchte denn für ausführbar und zweckmäßig halten, daß eine Stadtverwaltung zu Buntenthorssteinweg, welche doch nicht über Staatsbeamte verfügen könnte, das für die Verwaltung erforderliche Beamtenpersonal selbständig anzustellen, genügend zu beschäftigen und aus eigenen Mitteln zu salariren habe. Der Anschluß des Buntenthorssteinwegs an die Stadt erscheint der Deputation in ihrer überwiegenden Mehrheit aus diesen Gründen unabweisbar und vermag dieselbe in dem Umstande, daß demnächst der Buntenthorssteinweg dem Zollgebiet angehören wird, ein Hinderniß hinsichtlich eines solchen Anschlusses an die Stadt nicht zu erkennen, da die Zolllinie mit ihren Zollstellen nur für den Verkehr der Privaten, nicht für denjenigen von Behörden von Bedeutung ist.

Die Bevölkerung Hastedts, im Jahr 1871 3376 Personen betragend, wird jetzt auf wenigstens 800 Familien und etwa 4000 Personen zu veranschlagen sein. Von 800 Familien ernähren sich etwa 200 durch Cigarrenmachen, etwa 50 durch Handwerk, etwa 370 durch Tagelöhnerlei, der kleine Rest, und unter diesen nur 12 Landwirth mit einem Grundbesitz über 24 Morgen, durch Landwirthschaft und

Landhöferei. Der bei weitem größte Theil der Bevölkerung geht nicht in Hastedt, sondern in Bremen oder Hemelingen seinem Erwerbe nach. Die ländliche Polizei ist hier nicht ausreichend für eine Bevölkerung, welche im Wesentlichen keine ländliche ist, für die Anforderungen des Armenwesens werden die wenigen begüterten Einwohner unverhältnismäßig in Anspruch genommen, das Schulwesen würde an diese die gleichen unverhältnismäßigen Ansprüche machen, wenn hier nicht das Deficit, von den Schulbauten abgesehen, durch den Staatszuschuß gedeckt würde. Fordern den Anschluß des Buntenthorsteinwegs an die Stadt vornehmlich Verkehrsinteressen, so empfehlen den Anschluß Hastedts vornehmlich allgemeine sociale Interessen. Es ist nicht zu erwarten, daß, wenn die Staatsverwaltung sich entschließen sollte durch Zuschüsse aus der Staatskasse den Hastedtern die Erfüllung der durch die Entwicklung der dortigen Verhältnisse ihnen auferlegten Pflichten zu erleichtern, dadurch die Beseitigung der Mißstände werde herbeigeführt werden. Denn auch hier fehlen die geeigneten Organe für die Verwaltung eines im Wesentlichen aus einer städtischen Arbeiterbevölkerung gebildeten Gemeinwesens und sind solche nicht zu schaffen durch eine Umgestaltung der Gemeindeordnung. Mag immerhin durch den Anschluß Hastedts an die Stadt der Staatskasse eine durch die Erträge der Consumtionsabgabe, welche auf etwa 24,000 Mark jährlich berechnet sind, nach Abzug des Betrages des im Fall des Anschlusses der Reichscaffe mehr zu zahlenden Zollaversums im Betrage von etwa 11,000 Mark nicht völlig ausgeglichene Last erwachsen, so ist doch nicht zu vergessen, daß auch die Stadt aus diesen, die Entwicklung einer derselben benachbarten, mit der städtischen durch Verkehrsinteressen eng verbundenen Bevölkerung fördernden, Mehrverwendungen direct und indirect Nutzen ziehen wird. Denn es kann für die Stadt nicht gleichgültig sein, ob ein an dieselbe angrenzendes, mit der Stadt im engsten Verkehr stehendes Gemeinwesen sich mangelhaft oder gedeihlich entwickle. Der Staat zumal aber hat die Pflicht die gedeihliche Entwicklung zu fördern und die mangelhafte zu verhindern. Endlich mag hier noch bemerkt werden, daß die Befürchtung, vornehmlich das Armenwesen in den fraglichen Gebietstheilen werde im Fall des Anschlusses derselben an die Stadt dem städtischen Armenwesen unverhältnismäßige Geldopfer aufbürden, eine unbegründete zu sein scheint. In beiden fraglichen Gebietstheilen haben bisher die freiwilligen Beiträge in Verbindung mit der den Einwohnern obliegenden Verpflichtung einen Beitrag von wenigstens 5 Pfennig wöchentlich für das Armenwesen zu zahlen, von der Verpflegung Armer in Armenhäusern abgesehen, sich als ausreichend erwiesen. Die Gemeinde Neueland-Buntenthorsteinweg verwandte auf Armenunterstützungen an Gemeindeangehörige in dem Rechnungsjahr von Mai 1873 bis Mai 1874 M. 4837.20, die Gemeinde Hastedt im Jahr 1874 M. 4675.56.

Trotzdem würde die Deputation, was Hastedt anbetrifft, sich dahin entschieden haben, daß die Verhältnisse in dieser Gemeinde nicht den alsbaldigen Anschluß derselben an die Stadt zu erheischen scheinen, daß daher eine solche Maßregel immerhin noch einige Jahre hinausgeschoben werden könne. Da nun aber, nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Deputationsmitglieder, der Anschluß des Buntenthorsteinweg an die Stadt sofort in Ausführung gebracht werden muß und nach einigen Jahren auch der Anschluß Hastedts erforderlich werden wird, so erscheint der Deputation im öffentlichen Interesse für dringend wünschenswerth, daß der Anschluß beider Gebietstheile jetzt gleichzeitig erfolge. Denn, wie aus dem Nachstehenden sich noch im Einzelnen weiter ergeben wird, veranlaßt der Anschluß größerer, stark bevölkerter Gebietstheile an die Stadt in den mannigfachen Richtungen, namentlich hinsichtlich der Polizei, des Schulwesens und des Armenwesens, Umgestaltungen oder doch Erweiterungen verschiedener Verwaltungszweige, welche nur dann in zweckmäßiger Weise herbeizuführen sind, wenn die maßgebenden Kreise sich dabei vergegenwärtigen können, daß es sich um die Umgestaltung eines für lange Zeit dauernden Definitivums handele. Stückweise und erst dann, wenn die äußerste Noth drängt, einzelne Gebietstheile an die Stadt anzuschließen, sollte thunlichst vermieden werden. Ohne Zweifel sind es auch diese Erwägungen gewesen, welche im Jahr 1848 den Beschluß veranlaßt haben, einen ausgedehnten, damals nur spärlich bevölkerten, aber voraussichtlich einer

städtischen Entwicklung in nicht zu ferner Zukunft entgegengehenden Gebietstheil der Stadt anzuschließen. Die Folgezeit hat diese Voraussicht gerechtfertigt.

Es wird hiernach zu der Erörterung der einzelnen Verhältnisse übergegangen werden können, welche nach Ansicht der Deputation einer besonderen Regelung oder doch Berücksichtigung bedürfen, wenn, den Buntenthorssteinweg und Hastedt oder einen dieser Gebietstheile der Stadt anzufügen, beschlossen werden sollte.

1. Grenzen der anzuschließenden Gebietstheile.

Die Feldmark Neueland-Buntenthorssteinweg zerfällt in zwei ihrer Benutzung nach streng geschiedene Theile, der im Südwesten der Neuenlander Straße belegene Theil, das Neueland, vornehmlich, von Rattenthurm abgesehen, den begüterten Neuenlander Landleuten gehörend, wird landwirthschaftlich bebaut, es ist nicht zu erwarten, daß dieses meist niedrig gelegene, jetzt nur mit einzelnen großen Bauernhäusern besetzte Land der Landwirthschaft entzogen werden wird. Der im Nordosten der Neuenlander Straße belegene Theil dagegen ist in der Nähe der Stadt bereits mit einem Netz neuer Straßen bedeckt und wird, wie nach seiner günstigen Lage in der Nähe der Stadt, der Heerstraße und der Weser mit Sicherheit zu erwarten ist, in wenigen Jahren in seiner ganzen Ausdehnung mit städtischen Häusern, Fabriken und Arbeiterwohnungen, vollständig bebaut sein. Auf diesen ganzen Theil der Feldmark einschließlich der Neuenlander Straße ist daher auch der Plan der durch Gesetz im Voraus festgestellten Straßen erstreckt. Dieser Theil der Feldmark ferner hat eine abgesonderte Abwässerung durch das in demselben im Nordosten der Neuenlander Straße belegene Neueland-Fleeth, während die oberhalb belegenen Feldmarken durch das im Südwesten der Neuenlander Straße belegene Arster Fleeth abwässern. Es empfiehlt sich daher, den Anschluß auf diesen Theil der Feldmark einerseits zu beschränken, andererseits auf denselben in seiner ganzen Ausdehnung zu erstrecken. Namentlich wird es erforderlich sein, die Neuenlander Straße selbst von dem Anschluß nicht auszunehmen, wie man vielleicht in Rücksicht auf die demnächstige Consumtionslinie für zweckmäßig halten könnte, denn der Straßenplan bewirkt, daß alle neuen von der Heerstraße des Buntenthorssteinweges aus sich erstreckenden Straßen nach ihrer Vollendung in die Neuenlander Straße einmünden müssen, in Folge dessen, wie auch Steueramtsseitig bestätigt ist, der Anschluß dieser Straße im Interesse der Consumtionserhebung liegt, wenn der Buntenthorssteinweg dem Steuergebiet angeschlossen wird. Hinsichtlich der außerhalb der Consumtionslinie verbleibenden, an der Neuenlander Straße belegenen Besitzungen werden mutmaßlich Einrichtungen getroffen werden können, welche, auch wenn die Neuenlander Straße für den Transport consumtionspflichtiger Gegenstände vollständig geschlossen werden sollte, für jene erhebliche Belästigungen nicht herbeiführen werden. — Außer dem erwähnten Gebietstheil wird zweckmäßigerweise ferner noch am linken Weserufer an die Stadt anzuschließen sein, erstlich der zwischen der Oldenburger Heerstraße, der Grenze der Feldmark Neueland-Buntenthorssteinweg und dem Eisenbahndamm der Oldenburger Eisenbahn, diesen einschließlich, belegene Theil der Woltmershauser Feldmark, weil auch dieses Land in nächster Zeit städtisch bebaut sein wird und weil der Damm der Eisenbahn, die demnächstige Grenze auch des Zollgebiets, die geeignetste Abgrenzung für den neuen Stadttheil bietet; zweitens wird an die Stadt anzuschließen sein die im Norden des neuen Woltmershauser Canals belegene, jetzt zu Woltmershausen gehörende Landzunge, da diese örtlich bereits mit der Stadt verbunden ist und wahrscheinlich bald zu Packhausbauten oder anderen städtischen Handelszwecken verwandt sein wird.

Die Feldmark Hastedt wird, soweit dieselbe mehr oder weniger mit Häusern bebaut ist, der Stadt anzuschließen sein. Als geeignete Grenze bietet sich der Damm der Bremen-Wunstorfer Eisenbahn, jenseits welcher die Feldmark im Wesentlichen nur aus Ackerland besteht.

2. Polizeiverwaltung.

In den im Jahre 1848 an die Stadt angeschlossenen Gebietstheilen ist die städtische Polizeidirection die Polizeibehörde abgesehen von der Polizei in Deich-, Abwässerungs- und Angelegenheiten der ungepflasterten Wege, welche dem Landherrschaften verblieben ist. Da für die jetzt in Frage stehenden Gebietstheile die Deich-

ordnung aufrecht zu erhalten sein wird, so muß auch die Deichpolizei hier dem Landherrschaft übertragen bleiben. Demselben auch die Polizei in Abwässerungs- und Wegefachen zu belassen, dazu liegt nach Ansicht der Deputation ein zureichender Grund nicht vor. Wie derselben berichtet worden, ist in den im Jahre 1848 an die Stadt angeschlossenen Gebietstheilen die Polizeigewalt des Landherrschaft in Abwässerungs- und Wegefachen nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen in Anwendung gekommen und hat dann dadurch zu Unzuträglichkeiten geführt, daß verschiedene Polizeibehörden in diesem Gebiet zuständig sind. In dem anzuschließenden Gebietstheil am linken Weserufer zumal sind nun ungespaltene Wege und Wasserzüge von erheblicher Bedeutung überall nicht, in dem am rechten Weserufer anzuschließenden Gebietstheil solche wenigstens nicht in dem Maße vorhanden, daß wegen derselben die verschiedenen polizeilichen Functionen mehreren einander coordinirten Polizeibehörden zuzuweisen sich empfehle. Es kommt hinzu, daß, wenn bei der Erledigung von Wege- und Abwässerungsfachen die Behörde technischen Rathes bedarf, dieser doch nur von Staatsbeamten erteilt werden kann, welche auch der Polizeidirection nicht unzugänglich sind. Ob nicht aus ähnlichen Gründen auch in den Feldmarken Pagenthorn und Uthbremen, in welchen allerdings namentlich Wasserzüge von erheblicherer Bedeutung für Verkehr und Abwässerung sich finden, die Wege- und Wasserpolizei der im Uebrigen zuständigen Polizeidirection zu übertragen zweckmäßig sei, stellt die Deputation höherem Ermessen anheim. Jedenfalls glaubt sie für die hier in Frage stehenden Gebietstheile von einer Uebertragung polizeilicher Functionen an verschiedene Behörden abrathen zu sollen.

3. Für das Landgebiet bestehende Gesetze.

Es wird erforderlich sein in den anzuschließenden Gebietstheilen, welche in Folge des Anschlusses an die Stadt den städtischen Gesetzen unterworfen, zugleich aber auch andererseits den ausschließlich für das Landgebiet geltenden Gesetzen entzogen werden, einige der letzteren Gesetze ganz oder theilweise ausdrücklich aufrecht zu erhalten.

Die Deputation bezeichnet als solche: 1) die erste Abtheilung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, 2) das Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, 3) die §§ 8, 14 und 91 der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860, 4) das Gesetz vom 23. Januar 1826, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend, 5) die Deichordnung, 6) die Bauordnung für das Landgebiet in einigen Bestimmungen, 7) einige Bestimmungen der Wegeordnung für das Landgebiet, 8) die Körungsordnung, 9) das Verkoppelungsgesetz.

Die Wahlen in die Bürgerschaft werden auch in dem Anschlußgebiet nach den jetzt dafür geltenden Bestimmungen in der siebenten und achten Classe des § 4 des Gesetzes zu erfolgen haben, bis die Revision dieses Gesetzes beendet sein wird. Würde dieses Gesetz augenblicklich nicht einer Revision unterzogen, deren baldiger Abschluß in Aussicht steht, so würde zu erwägen sein, ob nicht der Anschluß eine Abänderung der Zahl der von einzelnen Classen zu wählenden Vertreter zur Folge haben müsse.

Das Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 21. November 1870, findet zufolge § 5 auch auf die Feldmarken Pagenthorn und Uthbremen Anwendung, da Landwirthe in diesen Feldmarken wohnen. Aus gleichem Grunde empfiehlt sich den Landwirthen in Hastedt und am Buntenthorssteinweg das active und passive Wahlrecht bezüglich der Kammer für Landwirthschaft zu erhalten.

Das Gesetz vom 23. Januar 1826, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend, wird bekanntlich einer Revision unterzogen. Es empfiehlt sich, der Frage, ob das s. g. Auerbenrecht für das Anschlußgebiet so wie für die Feldmarken Pagenthorn und Uthbremen nicht ganz aufzuheben sei, hier nicht vorzugreifen, zumal da dem Vernehmen nach die wegen der Revision des Gesetzes niedergesetzte Deputation ihre Arbeiten nahezu vollendet hat, vielmehr einstweilen und bis dahin, daß über das bäuerliche Erbrecht definitiv entschieden sein wird, auch in dem Anschlußgebiet den jetzigen Rechtszustand aufrecht zu erhalten.

Die Aufrechterhaltung der Deichordnung für das Anschlußgebiet ist wegen der in demselben belegenen erheblichen Deichstrecken erforderlich. Auch für die Feldmarken Pagenthorn und Uthbremen hat dieselbe Geltung.

Die städtische Bauordnung vom 25. Mai 1863 findet in Folge namentlich des § 23 der Bauordnung für das Landgebiet vom 29. Juli 1871 bereits jetzt in ihren wesentlichen Bestimmungen auf das Anschlußgebiet Anwendung, nur der für einen Theil des Landgebiets, wozu das Anschlußgebiet gehört, festgestellte Straßenplan und die verschiedenen Bestimmungen in den beiden Bauordnungen über die Breite der neu anzulegenden Straßen machen es erforderlich die §§ 15 a und c und 18 ff. der Bauordnung für das Landgebiet im Wesentlichen für das Anschlußgebiet aufrecht zu erhalten, da es nicht erwünscht und nicht thunlich sein würde das geringere Maß der für die städtischen Straßen vorgeschriebenen Breite von 30 Fuß auf die in 10 Meter Breite theilweise ausgeführten neuen Straßen im Anschlußgebiet hinsichtlich der Fortsetzung derselben in Anwendung zu bringen, um so weniger, als ohne Zweifel nach Beendigung der Revision der städtischen Bauordnung auch für die auf städtischem Areal anzulegenden Straßen eine größere Breite als die jetzt geltende vorgeschrieben werden wird. Nicht erforderlich erschien es dagegen auch den § 13 der Bauordnung für das Landgebiet hinsichtlich des Anschlußgebiets aufrecht zu erhalten, da die §§ 17 und 24 der städtischen Bauordnung in gleichem Maße wie für die Feldmarken Pagenthorn und Utbremen auch für das Anschlußgebiet ausreichend erscheinen.

Die Begeordnung für das Landgebiet vom 4. April 1871 wird für Nebenstraßen und Feldwege im Anschlußgebiet in demselben Maße, wie es durch den § 33 dieses Gesetzes für die im Jahre 1848 zur Stadt gezogenen Gebiets-theile geschehen ist, in Anwendung zu erhalten sein. Namentlich ist von Bedeutung, daß die Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes über die im öffentlichen Gebrauch befindlichen Wege, an welchen Privaten Rechte zustehen, in Geltung bleiben.

Die Körungsordnung vom 28. Juni 1873 empfiehlt sich für die Bauerstellen im Anschlußgebiet fortdauernd verbindlich zu erklären, wie dieselbe auch für die Bauerstellen in Pagenthorn und Utbremen verbindlich ist.

Das Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeintheilungen betreffend, wird in dem Anschlußgebiet am rechten Ufer möglichst noch in Anwendung kommen können und daher für dieses in Kraft zu erhalten sein.

Nach Ansicht der Deputation bedarf es keiner besonderen Vorschriften 1) hinsichtlich der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850, da dieses Gesetz ohnehin auf das ganze Staatsgebiet sich erstreckt, 2) hinsichtlich der Landbrandkasse, da die Statuten dieser auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalt zufolge § 41 derselben vom Senat erforderlichenfalls abgeändert werden können und nach denselben der Anschluß eines Gebietstheils an die Stadt den Ausschluß der in diesem Gebietstheil wohnenden Theilnehmer nicht zur Folge hat, 3) des Gesetzes über die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Bloßlandes, da nicht die Belegenheit der Grundstücke im Landgebiet als solchem sondern die Thatsache der Abwässerung von Grundstücken durch die Lesum- und Bummefiele die Vorbedingung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf dieselben ist und die aufrecht zu erhaltende Deichordnung die erforderlichen Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten des Abwässerungsverbandes enthält.

4. Verhältnisse der kirchlichen Gemeinden.

Die Landgemeinde Neueland-Buntenthorsteinweg ist bekanntlich mit dem städtischen Kirchspiel St. Pauli zu einer kirchlichen Gemeinde verbunden. Durch den Anschluß des Buntenthorsteinwegs an die bürgerliche Stadtgemeinde wird in diesen Verhältnissen nichts geändert. Der zu der kirchlichen Gemeinde Rablinghausen gehörende Theil der Landgemeinde Woltmershausen, dessen Anschluß an die Stadt beantragt ist, wird hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse dem Kirchspiel St. Pauli anzuschließen sein.

In Hastedt besteht seit dem Jahr 1868, bis zu welcher Zeit Hastedt mit dem Kirchspiel St. Remberti vereinigt war, eine besondere evangelische Kirchengemeinde, zu welcher die protestantischen Einwohner Hastedts gehören, welche bei der Errichtung der Gemeinde nicht erklärt haben der St. Remberti Kirchengemeinde angehörig bleiben zu wollen. Auf die Hastedter kirchliche Gemeinde findet die kirchliche Gemeindeordnung für das Landgebiet Anwendung mit der Abweichung, daß der Gemeinde eine durch ein Vorschlagsrecht der Behörde nicht beschränktes

Wahlrecht hinsichtlich der Wahl ihres Predigers zusteht. Im Fall des Anschlusses Hastedts an die Stadt wird die Kirchengemeinde Hastedt eine städtische kirchliche Pfarrgemeinde werden, deren Ordnung in der wie erwähnt beschränkten kirchlichen Landgemeindeordnung bestehen wird, bis die neue städtische Kirchengemeinde sich eine neue Kirchenordnung gegeben haben wird.

5. Begräbnißwesen.

Die Eigenthums- und Verwaltungsverhältnisse des am Buntenthorssteinweg belegenen neustädtischen Friedhofs werden durch den Anschluß des Buntenthorssteinwegs an die Stadt nicht berührt. Der christliche Friedhof zu Hastedt ist Eigenthum der Landgemeinde Hastedt. Es wird aus später zu erwähnenden Gründen nichts im Wege stehen, daß mit dem Anschluß Hastedts an die Stadt auch an diese jener Friedhof übergehe, wenn nur den etwa 10 Bewohnern des nicht angeschlossenen Theils von Hastedt, ihre Berechtigung verbleibt. Es scheint sich zu empfehlen, die Verwaltung des Friedhofs im Falle des Anschlusses der für die städtischen beiden Friedhöfe bestehenden Deputation zu übertragen.

6. Civilstandsamt.

Der städtische Civilstandsbeamte ist schon zur Zeit zuständig für den Buntenthorssteinweg, für Hastedt wird er durch den Anschluß Hastedts an die Stadt wieder zuständig werden, wie er es vor der Herstellung der dortigen kirchlichen Gemeinde bereits gewesen ist.

7. Schulwesen.

In der Landgemeinde Neueland-Buntenthorssteinweg befinden sich zwei Schulgebäude in Benutzung, das eine am Buntenthorssteinweg, belegen hat 10 Classen, das andere an der Rattenthurmer Heerstraße belegen hat eine Klasse, die erstere Schule wird von 638 Schülern besucht, die letztere von 38 Schülern. Da das am Buntenthorssteinweg belegene Schulgebäude nicht mehr für die Zahl dortiger schulpflichtiger Kinder genügt, hat die Gemeinde im vorigen Jahr den Bau eines neuen am Geschwornenweg auf einem der Gemeinde gehörenden Grundstück zu erbauenden Schulgebäudes beschlossen. Der Bauplan ist nach dem Muster der an der Nordstraße belegenen städtischen Schule von der Baudirection entworfen. Das Schulgebäude wird, wenn vollständig hergestellt, 16 Classen nebst Turnhalle enthalten. Zur Zeit ist der Bau eines 9 Classen enthaltenden Flügelbaues in Angriff genommen, dessen Vollendung und Beziehbareit für Herbst dieses Jahres in Aussicht steht.

Die Landgemeinde Hastedt besitzt drei Schulgebäude, welche bezw. 4, 3 und 2 Classen enthalten und zur Zeit von etwa 600 Schülern besucht werden.

Die Schulgebäude nebst dem zu demselben gehörenden Ackerlande sind an beiden Orten Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden.

Die Schulpflege besteht in Neueland-Buntenthorssteinweg aus sieben, in Hastedt aus acht Personen, welche Vacanzen unter den Schulpflegern durch Wahl aus den Gemeindeangehörigen erledigen. An den Versammlungen der Schulpfleger am Buntenthorssteinweg nehmen die Pastoren der Kirche St. Pauli als Schulinspectoren Theil.

Das in den Schulrechnungen sich jährlich ergebende Deficit wird bekanntlich durch den Staatszuschuß gedeckt.

Das Schulwesen in den anzuschließenden Gebietstheilen wird nach Ansicht der Deputation der städtischen Verwaltung zu unterstellen sein. Schon die Eigenthumsverhältnisse in Betreff der Schulgebäude bieten dem Fortbestehn der jetzigen Schulverhältnisse ein kaum zu beseitigendes Hinderniß. Die Deputation nimmt an, daß im Fall des Anschlusses die in Hastedt befindlichen Schulgebäude und die in Neueland-Buntenthorssteinweg befindlichen, bezw. im Bau begriffenen Schulgebäude mit Ausschluß des an der Rattenthurmer Heerstraße belegenen, welches der neuen Gemeinde Neueland übertragen wird, in das Eigenthum des Staats übergehen werden. Bei der Erörterung des Vermögens der Gemeinde betreffend, wird hierauf zurückzukommen sein.

Die neue Ordnung für das Schulwesen in den anzuschließenden Gebietstheilen wird von der Schuldeputation vorzubereiten sein.

8. Armenwesen.

Die Armenpflege ist in Hastedt und Buntenthorsteinweg Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinde. Die Armenpfleger, sechs in jeder Gemeinde, werden von den Gemeindeausschüssen gewählt, die Amtsdauer derselben beträgt drei Jahre. Den Armenkassen fließen die zur Armenunterstützung erforderlichen Mittel zu aus jährlich gezeichneten Beiträgen der Einwohner, welche einen Beitrag von wenigstens fünf Pfennig wöchentlich zu zahlen verpflichtet sind. Die Armenverwaltung am Buntenthorsteinweg erhält von der Verwaltung des städtischen Armenhauses einen jährlichen Zuschuß von M. 738.53 welcher in der früheren Zugehörigkeit des Buntenthorsteinwegs zur Stadt und der nach der französischen Occupation erfolgten Trennung derselben von der Stadt seine Veranlassung hat. Ferner erhält diese und die Armenverwaltung zu Hastedt aus der Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von resp. M. 340 und 600 in Rücksicht auf das für Kinder mittelloser Eltern zu zahlende Schulgeld. Ein etwaiges Deficit wird aus der Gemeindecasse gedeckt. Auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes von Personen, welche der Gemeinde nicht angehören, geleistete Unterstützungen werden der Gemeindecasse aus Staatsmitteln ersetzt.

Zufolge § 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes können Ortsarmenverbände aus einer oder mehreren Gemeinden, nicht aber kann eine Gemeinde aus mehreren Ortsarmenverbänden oder ein Ortsarmenverband aus einer Gemeinde und Theilen anderer Gemeinden bestehen. Im Fall des Anschlusses der fraglichen Gebietstheile an die Stadt ist es daher nicht statthaft, den Ortsarmenverband Hastedt und denjenigen von Neueland-Buntenthorsteinweg fortbestehen zu lassen. Nach Ansicht der Deputation ist auch eine solche Einrichtung im Interesse des Armenwesens nicht empfehlenswerth und kaum ausführbar, nachdem die Gemeindeverbände aufgelöst sein werden.

Die wegen Reorganisation des Armeninstituts niedergesetzte Deputation wird, nachdem der Anschluß der Gebietstheile an die Stadt beschlossen sein wird, auf die Organisation des Armenwesens in diesen ihre Berathungen zu erstrecken haben. Von der vorherigen Feststellung dieser Reorganisation wird nach Ansicht der Deputation der Anschluß der Gebietstheile nicht abhängig zu machen sein, wenn nicht dieser in unzulässiger Weise hinausgeschoben werden soll. Es scheint nichts im Wege zu stehen zu verordnen, daß bis auf Weiteres eine gesonderte Verwaltung des Armenwesens in den anzuschließenden Gebietstheilen in bisheriger Weise fortzubestehen habe, sodann daß die jetzigen Armenpfleger ihr Amt fortzuführen, im Fall inzwischen eintretender Vacanzen von der Session des Armeninstituts aus den Einwohnern der Gebietstheile Armenpfleger zu erwählen und endlich daß etwaige im Uebrigen erforderlich erscheinende provisorische Verwaltungseinrichtungen von der Session des Armeninstituts mit Genehmigung des Senats zu treffen seien.

Sodann werden in Rücksicht auf das Unterstützungswohnsitzgesetz und folgeweise das Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 2. Januar 1871 einige transitorische Bestimmungen zu erlassen sein. Bekanntlich wird der Unterstützungswohnsitz von Deutschen und folgeweise die Gemeindeangehörigkeit von Bremischen Staatsangehörigen, ersterer zufolge des Reichsgesetzes, den Unterstützungswohnsitz betreffend, und letztere zufolge des Gesetzes vom 2. Januar 1871 die Staats- und Gemeindeangehörigkeit betreffend, durch zweijährigen Aufenthalt an einem Ort erworben. Es würde unbillig, ja, nach dem erwähnten Reichsgesetz kaum zulässig sein, im Fall des Anschlusses der Gebietstheile an die Stadt den in denselben von Deutschen beziehungsweise Staatsangehörigen begonnenen, aber sich nicht über eine Zeitdauer von zwei Jahren erstreckenden Aufenthalt in Rücksicht auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes und der Gemeindeangehörigkeit ohne rechtliche Wirkung sein zu lassen hinsichtlich eines in dem Ortsarmenverband Bremen zu erwerbenden Unterstützungswohnsitzes oder Gemeindebürgerrechts. Es ist daher eine gesetzliche Anordnung erforderlich, nach welcher der fragliche Aufenthalt in den anzuschließenden Gebietstheilen bei Berechnung der für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes bezw. der Gemeindeangehörigkeit in der Stadt Bremen erforderlichen Aufenthaltsfrist nicht außer Ansatz bleibt. In Betreff des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes bezw. der Gemeindeangehörigkeit durch Abwesenheit bedarf es ähnlicher transitorischer Bestimmungen nicht, da durch den Anschluß von Gebiets-

theilen an die Stadt der für den Verlust der fraglichen Rechte qualifizierte Auf-enthalt in einem dieser Gebietstheile oder im bisherigen Stadtgebiet seine rechtliche Bedeutung in fraglicher Hinsicht verliert.

9. Consumtionsabgabe.

Die Consumtionslinie wird an die neuen Grenzen der Stadt zu verlegen sein. Da jedoch der Buntenthorssteinweg demnächst dem Zollgebiet angehören wird, so ist in Rücksicht auf die Zollgesetze zu prüfen, hinsichtlich welcher Gegenstände die Einwohner des an die Stadt anzuschließenden Zollgebiets der Consumtionsabgabe zu unterwerfen zulässig und billig sein wird. Diese Prüfung wird die Deputation für das Generalsteueramt vorzunehmen haben, nicht minder eine Vorbereitung der neuen Einrichtungen, welche in Folge der Erweiterung des Consumtionsbezirks erforderlich werden. Nach Eingang des Berichts dieser Deputation wird darüber Beschluß zu fassen sein, ob und welche in der Stadt der Consumtionsabgabe unterworfenen Gegenstände in den der Stadt anzuschließenden, am linken Weserufer belegenen Gebietstheilen dieser Abgabe nicht zu unterwerfen seien und hat daher in dem beiliegenden Gesetzentwurf der § 9 desselben zur Zeit unausgefüllt bleiben müssen.

10. Vermögen der anzuschließenden Gemeinden.

Die Gemeinde Neuendorf-Buntenthorssteinweg besitzt an Grundeigenthum die erwähnten beiden Schulgebäude zu Buntenthorssteinweg und an der Rattenthurmer Heerstraße, den Bauplatz für die neue Schule am Geschworenenweg, ein neben demselben belegenes, früher mit jenem zu dem f. g. Geschworenenstück vereinigt gewesenes kürzlich verkauft, aber noch nicht verlassenes Grundstück und ein Spritzenhaus am Buntenthorssteinweg. Der Kaufpreis des verkauften Grundstücks im Betrage von M. 21,000 ist von der Gemeinde dem für eine am Buntenthorssteinweg zu erbauende Kirche gesammelten Fond unter der Bedingung der Herstellung einer besonderen evangelischen kirchlichen Gemeinde überwiesen. Auf dem Schulgebäude am Buntenthorssteinweg haftet eine handfestarische Schuld von Goldst. 1000. Zur Bestreitung der Kosten des Schulbaues am Geschworenenweg im mutmaßlichen Betrage von ca. M. 75,000 und der Kosten eines zu dem Schulgrundstück zum Preise von M. 13,968.80 angekauften Grundstücks ist ein mit der Direction der alten Sparkasse verabredetes Darlehn im Betrage von höchstens M. 110,000 bestimmt, welches je nach Bedarf in größeren Theilzahlungen von etwa M. 10,000 aufgenommen, mit 4½ Procent verzinst und in Theilzahlungen von resp. M. 6000 nach drei Jahren, M. 12,000 nach sechs Jahren und M. 10,000 in jedem ferneren dritten Jahr zurückbezahlt werden soll.

Die Gemeinde Hastedt besitzt an Grundeigenthum zwei schuldenfreie Schulgebäude nebst dazu gehörendem Ackerland, den Gemeindefriedhof und ferner den f. g. Hastedter Anschlußdeich, einen 1140 Fuß langen, von der Heerstraße bis zu Schelle's Hof sich erstreckenden, im Jahr 1831 in Folge der damaligen großen Deichbrüche hergestellten Weserdeich, letzteren, soweit überall nutzbares Grundeigenthum an Deichen bestehen kann. Hinsichtlich dieses Deiches ist die Gemeinde Deichhalter, zwei frühere Eigenthümer des Deichgrundes haben das Recht der Grasnutzung an demselben.

Im Uebrigen haben die Gemeinden, soweit die Deputation hat ermitteln können, Grundeigenthum, Ausstände oder Schulden nicht. An baaren Geldmitteln kommen nur die zeitweiligen kleinen baaren Bestände der Gemeinde-, Schul- und Armenkassen in Betracht.

Ueber dieses gesammte Gemeindevermögen kann nun nach Dafürhalten der Deputation die Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung verfügen, für den Fall, daß die Gemeinden, welchen das Vermögen gehört, durch einen Act der Staatsgewalt aufgelöst werden. Denn das Vermögen gehört nicht den einzelnen Gemeindeangehörigen, sondern der von diesen zu unterscheidenden Landgemeinde, einer Corporation des öffentlichen Rechts. Wird diese Corporation aufgelöst, was die Staatsgewalt unzweifelhaft verfügen kann, so fällt das Vermögen der ehemaligen Corporation als f. g. bonum vacans dem Staat zu. Im Fall des Anschlusses der fraglichen Gebietstheile an die Stadt müssen nun aber die Landgemeinden Neuendorf-Buntenthorssteinweg und Hastedt aufgelöst werden und folgeweise kann der Staat über deren Vermögen verfügen.

Könnte er es nicht und wäre er vielmehr an eine Zustimmung der Gemeinden gebunden, so würde sein Recht die Gemeinde aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl aufzulösen, ein illusorisches sein, wenn die Gemeinden sich mit dem Staat hinsichtlich ihres Vermögens nicht verständigten. Die Gemeinden müßten solchenfalls ihres Vermögens wegen erhalten bleiben. Nur Rücksichten der Billigkeit wird der Staat bei der Verfügung über das Vermögen aufgelöster Gemeinden zu beachten haben und auch nicht außer Acht lassen wollen.

Von diesen Ansichten ausgehend, empfiehlt die Deputation folgende Bestimmungen hinsichtlich des Vermögens der Gemeinden zu beschließen.

Das gesammte Vermögen an Activis und Passivis der Gemeinden Neueland-Buntenthorssteinweg und Hastedt geht an den Staat über mit Ausnahme des an der Rattenthurmer Heerstraße belegenen Schulgebäudes nebst dem darin befindlichen Inventar, welches der neuen Gemeinde Neueland überwiesen wird und mit Ausnahme der am Tage des Anschlusses, von der Hastedter Friedhofskasse abgesehen, vorhandenen baaren Bestände der Gemeinde- und Armentassen, welche nach Maßgabe des in den Gemeinden bestehenden Beitragsfußes für Gemeindeumlagen zwischen dem Staat und den neuen Gemeinden getheilt werden. Die am Tage des Anschlusses bestehenden Geldschulden der Gemeinden werden vom Staat bezahlt, falls nicht dieserhalb ein anderweitiges Uebereinkommen mit den Gläubigern der Gemeinde abgeschlossen wird. Die jetzigen Gemeindeangehörigen der jetzigen Landgemeinden Neueland-Buntenthorssteinweg und Hastedt bleiben hinsichtlich der dem Staat zufallenden Schulen und beziehungsweise des Friedhofs zu Hastedt in bisheriger Weise berechtigt, welche Berechtigung indeß nicht ausschließt die Befugniß des Staats das Schulgeld, beziehungsweise den Beerdigungstarif zu erhöhen.

Selbstverständlich wird sich bei einer derartigen Regelung der Vermögensangelegenheit kein Angehöriger der jetzigen Gemeinden, mag er in einem der Stadt anzuschließenden oder von der Stadt auszuschließenden Gemeindetheil wohnen, mit Grund beklagen können. Die Deputation vermag aber auch nicht eine dem Staat günstigere Regelung dieser Verhältnisse vorzuschlagen, namentlich vermag sie nicht zu befürworten, daß bei einer im öffentlichen Interesse für erforderlich erachteten Neugestaltung von Gemeindeverhältnissen den Angehörigen der fraglichen Landgemeinden die Leistung einer über das Gemeindevermögen hinausgehenden Entschädigung abgefordert werde. Die Bewilligung einer solchen Anforderung würde von dem freien Willen der Gemeinde abhängen, wie die Deputation annimmt, von der Zustimmung sämmtlicher die Entschädigung zahlender Gemeindegossen, da die Landgemeindeordnung bei derartigen über ihr Bereich hinausgreifenden Verhältnissen schwerlich in Anwendung zu bringen sein wird.

11. Mit der Stadt nicht vereinigte Theile der Landgemeinden.

Der der Stadt nicht angeschlossene Theil der Landgemeinde Neueland-Buntenthorssteinweg, bestehend aus der Neuenlander Feldmark einschließlich der im Südwesten der Heerstraße belegenen Häuser des Dorfes Rattenthurm, zur Zeit von etwa 200 Personen bewohnt, nach seinen landwirthschaftlichen Interessen von dem Buntenthorssteinweg streng geschieden, wird in Zukunft eine selbständige Landgemeinde und folgerweise einen besonderen Ortsarmenverband bilden können.

Der Anschluß des obenerwähnten Theils der Landgemeinde Boltmershausen an die Stadt giebt zu besondern Anordnungen hinsichtlich der Landgemeinde Boltmershausen keinen Anlaß.

Der mit der Stadt nicht vereinigte Theil der Landgemeinde Hastedt am rechten Weserufer, jetzt von 10 Personen bewohnt, im Wesentlichen aus Ackerland, welches Hastedter Landleuten gehört, bestehend, wird eine besondere Landgemeinde nicht bilden können, vielmehr mit der angrenzenden Landgemeinde Schwachhausen, mit welcher die Abwässerungsinteressen vollständig, die Wegeinteressen zum Theil gemeinschaftlich sind, zu vereinigen sein. Der am linken Weserufer belegene, zu der Landgemeinde Hastedt gehörende s. g. Hastedter Bulten, ein etwa 80 Hektare großes Außendeichsland, muß seiner Lage nach der Landgemeinde Habenhausen angeschlossen werden.

Die Deputation empfiehlt hiernach dem Senat und der Bürgerschaft:

1) dem anliegenden Gesetzentwurf die Genehmigung zu ertheilen unter Vorbehalt des Beschlusses in Betreff der Consumtionsabgabe und ferner unter Vorbehalt des Beschlusses darüber, wann das Gesetz in Kraft zu treten habe;

2) ferner zu beschließen, daß die Polizeidirection und die Schuldeputation mit einer Berichterstattung über die durch den Anschluß der fraglichen Landgebiets-theile hinsichtlich der Polizei und beziehungsweise des Schulwesens erforderlichen neuen Einrichtungen und Ausführungsmaßregeln, die Deputation bei dem Generalsteueramt ferner mit einer Berichterstattung zu beauftragen sei darüber, ob und welche Abänderungen der Consumtionsrolle im Fall der Verlegung der jetzigen Consumtionslinie an die neue Stadtgrenze für das mit dem Zollgebiet zu vereinigende künftige städtische Gebiet am linken Weserufer sich empfehlen, beziehungsweise zufolge der Zollgesetze einzutreten haben, und welche, der Zustimmung des Senats und der Bürgerschaft bedürftige neue Einrichtungen und Ausführungsmaßregeln durch die Verlegung der Consumtionslinie an die neue städtische Grenze erforderlich werden.

Da namentlich in Rücksicht auf den Buntenthorssteinweg eine möglichst schnelle Erledigung der Anschlußfrage dringend wünschenswerth erscheint, so ist zu empfehlen, daß diese Berichterstattungen möglichst bald erfolgen.

(gez.) **Lürman.**

(gez.) **Carstens.**

Gesetz, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt Bremen betreffend.

Unteranlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Derjenige Theil der Landgemeinde Neueland-Buntenthorssteinweg, welcher begrenzt wird von der bisherigen Stadtgrenze, der Arster Feldmarksgrenze bis zu dem Arster Fleeth, dem Arster Fleeth bis zu der Neuenlanderstraße, dieser Straße bis zu der Hohenthors-Heerstraße und dieser Straße, ferner derjenige Theil der Landgemeinde Woltmershausen, welcher begrenzt wird von der bisherigen Stadtgrenze, der Hohenthors-Heerstraße bis zu dem Eisenbahndamm der Oldenburger Eisenbahn, diesem Eisenbahndamm bis zu dem Sicherheitshafen und von dem neuen Woltmershäuser Canal, endlich derjenige Theil der Landgemeinde Hastedt, welcher begrenzt wird von der bisherigen Stadtgrenze, der Weser, der Staatsgrenze von der Weser bis zu der Sebaldsbrücker Feldmarksgrenze, dieser bis zu dem Eisenbahndamm der Bremen-Wunstorfer Eisenbahn und diesem Eisenbahndamm sind mit der Stadtgemeinde Bremen vereinigt, und zwar unter Einfluß der genannten Straßen und Eisenbahndämme, soweit sie die Grenzen bilden, sowie des Woltmershäuser Canals.

§ 2.

Die Landgemeinden Neueland-Buntenthorssteinweg und Hastedt sind aufgelöst.

Der nicht mit der Stadt vereinigte Theil der Landgemeinde Neueland-Buntenthorssteinweg bildet die neue Landgemeinde „Neuenland“. Der nicht mit der Stadt vereinigte am rechten Weserufer belegene Theil der Landgemeinde Hastedt ist mit der Landgemeinde Schwachhausen, der am linken Weserufer belegene Theil der Landgemeinde Hastedt mit der Landgemeinde Habenhausen vereinigt.

§ 3.

Die in den mit der Stadt vereinigten Theilen einer Landgemeinde wohnhaften Angehörigen dieser Gemeinde sind Gemeindeglieder der Stadt Bremen. Den in diesen Theilen einer Landgemeinde sich aufhaltenden Personen wird hinsichtlich der Erwerbung des Gemeindegliederrechts der Stadt Bremen und des Unterstützungswohnsitzes in der Stadt Bremen die Dauer ihres bisherigen Aufenthaltes in diesen Theilen einer Landgemeinde in Anrechnung gebracht. Dieselben Grundsätze finden analoge Anwendung auf den Erwerb des Gemeindegliederrechts und des Unterstützungswohnsitzes in den Landgemeinden Seitens der Bewohner der den neuen Gemeindebezirk Neuenland bildenden und der an die Gemeinde Schwachhausen angeschlossenen Gebietstheile.

§ 4.

Auf die durch dieses Gesetz mit der Stadt vereinigten Theile von Landgemeinden finden, soweit nicht dieses Gesetz in den §§ 5—10 Ausnahmen bestimmt, alle für die Stadt geltenden Gesetze und alle hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden für die Stadt geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5.

Die Polizei in Deichangelegenheiten verbleibt dem Landherrn.

§ 6.

In Kraft erhalten bleiben:

- 1) die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft dergestalt, daß die in den mit der Stadt vereinigten Gebietstheilen wohnenden Staatsbürger ihr Wahlrecht in der siebenten und achten Wahlklasse in den bisherigen Wahlbezirken behalten;
- 2) das Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 21. November 1870, dergestalt, daß die in den mit der Stadt vereinigten Gebietstheilen wohnenden Landwirthe ihr Wahlrecht in den bisherigen Wahlbezirken behalten;
- 3) die in den §§ 8, 14 und 91 der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860 enthaltenen, auf das Landgebiet sich beziehenden Bestimmungen;
- 4) das Gesetz, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend, vom 23. Januar 1826;
- 5) die Deichordnung vom 16. Juli 1872;
- 6) die Körungsordnung vom 28. Juni 1873;
- 7) das Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, vom 21. Mai 1873.

Die durch diese Gesetze bestimmte Zuständigkeit des Landherrn verbleibt demselben auch hinsichtlich der mit der Stadt vereinigten Gebietstheile.

§ 7.

Das Gesetz, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffend, findet mit den nachstehenden Abänderungen Anwendung:

- 1) An Stelle des § 19 a, b und c dieses Gesetzes bleibt der § 15 a, b und c des Gesetzes, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend, vom 29. Juli 1871 in Geltung, der § 15 b mit dem dahin abgeänderten Schlußsatz: der Werth des zur Straße über die Breite von 10 Meter hinaus mehr zu verwendenden Grundeigenthums wird nach den im § 11 und folg. enthaltenen Vorschriften ermittelt;
- 2) an Stelle der §§ 21, 22, 23 und 25 bleiben die §§ 18, 19, 20, 21 und 22 des Gesetzes, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend, vom 29. Juli 1871 und bezw. vom 31. Juli 1874 in Geltung.

§ 8.

Die Begeordnung für das Landgebiet vom 4. April 1871 findet in der Beschränkung Anwendung, in welcher zufolge § 33 dieses Gesetzes dieselbe in den im Jahre 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen in Geltung ist.

§ 9.

(Vergleiche den Deputationsbericht unter No. 9 „Consumtionsabgabe“.)

§ 10.

Erforderlich werdende Neuwahlen von Armenpflegern für die mit der Stadt vereinigten Gebietstheile werden durch die Session des Armeninstituts nach Vernehmung der bleibenden Armenpfleger vorgenommen. Die Einwohner sind verpflichtet, eine auf sie gefallene Wahl anzunehmen.

§ 11.

Das Grundeigenthum der bisherigen Landgemeinde Neu- und Buntenthorsteinstenweg und der Landgemeinde Gastedt nebst dem Eigenthum an den auf diesem Grundeigenthum befindlichen beweglichen Gegenständen geht, soweit in den der Stadt angeschlossenen Gebietstheilen belegen, an den Bremischen Staat, und so

weit in den nicht der Stadt angeschlossenen Gebietstheilen belegen, an die Landgemeinde Neuenland und beziehungsweise die Landgemeinde Schwachhausen mit allen Rechten und Lasten über. Die an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vorhandenen Geldforderungen und baare Kasse der Verwaltung des Hastedter Friedhofs fallen an den Staat, im Uebrigen werden die Geldforderungen und baaren Kassenbestände der genannten bisherigen Landgemeinden nach dem Verhältniß des Grundsteuerwerths der der Stadt angeschlossenen und der derselben nicht angeschlossenen Theile der Landgemeindebezirke zwischen dem Staat und der Landgemeinde Neuenland beziehungsweise Schwachhausen getheilt. Die Schulden der Gemeinden werden vom Staat übernommen.

Die jetzigen Einwohner des an die Stadt nicht angeschlossenen Theils der bisherigen Gemeindebezirke Neuenland-Buntenthorsteinweg und Hastedt bleiben in demselben Maße, als dies bisher der Fall gewesen ist, zur Mitbenutzung der in den an die Stadt angeschlossenen Gebietstheilen befindlichen Schulen und des Hastedter Friedhofs gegen Erfüllung der jetzt oder künftig für die Benutzung dieser Anstalten geltenden Gegenleistungen berechtigt.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. März 1875.

1. Einrichtungen für die Erhebung der Einkommensteuer.

Zu Schätzungsbürgern hat die Bürgerschaft auf Grund des von der Steuerdeputation aufgestellten Wahlaufsatzes und zwar dem Gesetze vom 25. October 1874 gemäß mit absoluter Mehrheit gewählt

1. für den ersten Bezirk die Herren:

Friedr. Sch. Aug. Plump,	Carl Bortfeldt,
Otto Schellhaff,	F. C. Beyer,
Jr. Aug. Sanders,	H. F. Bremer,
G. Rabba,	C. F. Reimann,

2. für den zweiten Bezirk die Herren:

August Soltmann,	C. G. N. Parizot,
Joseph Neumark,	Johann Mähl sen.,
Just. Alßen,	D. H. Henke,
Herm. Th. Bischof v. Gaasbeck,	

3. für den dritten Bezirk die Herren:

F. L. T. Achelis,	W. Frerichs,
Joh. W. Helzen,	J. H. C. Knigge,
Theod. Meyer,	H. Seekamp,
W. Frahm,	C. Rosemeyer,

4. für den vierten Bezirk die Herren:

S. Fr. Gristede,	H. Suling,
C. J. D. A. Friesland,	Chr. Ed. Busch,
J. W. Büßenshütt,	J. H. Neukirch,
Conr. Bitter,	

5. für den fünften Bezirk die Herren:

H. G. Tietjen,	Hinr. Rathjen,
Heinrich Garbade,	Diedr. Wohlers,
Otto Meyer,	Gerd Meier,
Joh. Conr. Lüdcke,	Herm. von Bremen,

6. für den sechsten Bezirk die Herren:

G. Gleistein senior,	H. W. Lamke,
H. Danziger,	Ferd. Stümcke,
Martin Wenke,	G. Gleistein junior,
G. A. Griffel,	